

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN/THAYA

Postanschrift: 3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Frau
Maria Leopoldine Lukas
Edengans 4
3841 Windigsteig

WTW3-N-082/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

02842 9025

Durchwahl

Datum

Höfler Claudia

40285

31.07.2008

Betrifft

Marktgemeinde Windigsteig, Feuchtwiese „Orchideenwiese“ auf dem Grundstück Nr. 360, KG Edengans (vormals Grundstücke Nr. 127 und 128, KG Edengans),
Erklärung zum Naturdenkmal;

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt die Feuchtwiese „Orchideenwiese“ auf dem Grundstück Nr. 360, KG Edengans (im Bereich der früheren Grundstücke Nr. 127 und 128, KG Edengans – siehe verklausulierten und Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan A) zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-2

Begründung

Mit Schreiben vom 19. Juni 2008 ersuchte die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya um fachliche Beurteilung durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz, ob die gegenständliche Feuchtwiese Eigenschaften aufweist, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes (NÖ NSchG 2000) rechtfertigen würde.

Das eingeholte Gutachten lautet:

„Mit Schreiben vom 20. Mai 2008 ersucht die NÖ Umweltschutzbehörde um naturschutzfachliche Begutachtung einer Orchideenwiese am Ortsrand von Edengans, Gemeinde Windigsteig, wobei geklärt werden soll, ob Kriterien gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes (NÖ NSchG 2000) vorliegen.“

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr, Bürgerbüro auch Dienstag von 16:00 – 19:00 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0058483

E-Mail: anlagen.bhwt@noel.gv.at – Telefax: 02842/9025-40231

Mit Schreiben vom 19. Juni 2008 ersucht die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya um fachliche Beurteilung, ob die gegenständliche Feuchtwiese Eigenschaften aufweist, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes (NÖ NSchG 2000) rechtfertigen würde.

Gemäß § 12 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Am vom 20. Mai 2008 wurde von Stundner telefonisch eine gemeinsame Begehung der Fläche mit der Initiatorin der Unterschutzstellung, Frau Noe-Nordberg, ihrem Mann, Herrn DI Noe-Nordberg (Meires 23) und der Besitzerin des Grundstückes, Frau Maria Leopoldine Lukas (Edengans 4) für den 27. Mai 2007 vereinbart. Dabei wurde folgendes festgestellt:

Die „Orchideenwiese“ liegt nordwestlich des Ortsgebietes von Edengans und umfasst die Grundstücksnummern 127 & 128. Die Parzelle Nr. 127 ist laut Grundbuchabfrage im Besitz von Frau Maria Leopoldine Lukas (Edengans 4) und hat eine Fläche von 2201 m². Die Parzelle Nr. 128 ist laut Grundbuchabfrage im Besitz von Herrn Leopold Hauer (Langenlebar, Bahnstraße 18) und hat eine Fläche von 1489 m². Laut Auskunft von Frau Lukas wurde ihr dieses Grundstück allerdings im Rahmen des laufenden Z-Verfahrens zugeteilt.

Eine Anfrage bei der ABB zum Stand der Grundstücke nach der vorläufigen Übernahme ergab, dass Frau Lukas nunmehr das „Neugrundstück Nr. 360“ gehört (vergl. Beilage).

Die „Orchideenwiese“ grenzt im Süden und Westen an eine Waldfläche. Im Norden und Osten grenzen Ackerbereiche an.

Bereits der erste Eindruck bestätigt die Einschätzung von Frau Noe-Nordberg, dass es sich hier jedenfalls um eine erhaltenswerte Wiese handelt. Der Blühaspekt wird von ca. 300 – 400 blühenden Orchideen (Geflecktes Knabenkraut, *Dactylorhiza maculata*) dominiert. Unter der Vielzahl an Blütenständen, die bereits am verblühen sind konnte auch eines der seltenen weißen Exemplare vorgefunden werden.

Das Gefleckte Knabenkraut ist gemäß der „Roten Liste gefährdeter Pflanzen Österreichs“ (Grüne Reihe des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, Band 10; 1999) eine in der Böhmisches Masse „regional gefährdete“ Art.

Die Gesamtfläche zeigt Feuchtwiesencharakter, wobei die SO-Teilfläche, die seit Jahrzehnten im Besitz der Familie Lukas ist, insgesamt krautreich und niedrigwüchsig ist und den weitaus überwiegenden Anteil an Orchideen beherbergt. Die NW-Teilfläche, die erst im Zuge des Z-Verfahrens von Frau Lukas bewirtschaftet

wird, präsentiert sich deutlich höherwüchsiger, gräserdominiert und beherbergt nur wenige Orchideen. Allerdings ist bei entsprechender Bewirtschaftung eine weitere positive Entwicklung der Fläche zu erwarten.

Der Feuchtwiesenaspekt ist durch eine Reihe weiterer Pflanzenarten wie Kuckuckslichtnelke oder Kleinseggenbestände geprägt und stellt damit wertvollen Lebensraum für gefährdete Tierarten mit entsprechenden Lebensraumsprüchen dar. Eine Erhebung der wichtigsten Pflanzenarten erfolgt im Rahmen der ÖPUL-Kartierung der Fläche (s.u.).

Gefährdet ist die Gesamtfläche durch eine Drainagierung, die sich quer durch die Feuchtwiese zieht und laut der Besitzerin im Zuge des Z-Verfahrens eingebracht wurde. Von Seiten der ABB Hollabrunn wurde allerdings mitgeteilt, dass dies nicht von der ABB im Zuge des Z-Verfahrens angeordnet wurde.

Alle Orchideen sind gemäß der NÖ Artenschutzverordnung gänzlich geschützt. Aufgrund der Ausnahmeregelung für land- und forstwirtschaftliche Nutzung im § 21 des NÖ NSchG 2000 kann die Orchideenwiese Edengans aber jederzeit durch Intensivierung der Nutzung (Düngung, Mahdzeitpunkt) zerstört werden.

Zur Sicherung der extensiven Nutzung der Fläche sind aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Einbeziehung in das Österreichische Agrar-Umweltprogramm ÖPUL

Frau Lukas bewirtschaftet trotz ihres hohen Alters weiterhin ihren Betrieb und hat - wie bei der Abteilung Naturschutz geklärt werden konnte- einige Flächen beim Agrar-Umweltprogramm ÖPUL angemeldet. Mit RU5 wurde am 13. Juni 2008 vereinbart, einen ÖPUL-Kartierer zur Einbeziehung der Orchideenwiese in das Vertragsnaturschutzprogramm zu Frau Lukas zu entsenden. Frau Lukas hat bei der gemeinsamen Begehung Bereitschaft gezeigt, die Wiese in das ÖPUL-Programm einzubringen. Die Kontaktaufnahme mit Frau Lukas wird lt. Information RU5 vom 26. Juni 2008 durch Frau DI Bassler erfolgen. Diese wurde vom Unterfertigten am 27. Juni 2008 vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzt und wird die Orchideenwiese im Sommer aufsuchen. Die Übermittlung der Kartierungsergebnisse an BD2-N wurde zugesagt.

2. Erklärung zum flächigen Naturdenkmal

Die Voraussetzungen zur Naturdenkmalerklärung sind jedenfalls gegeben: Feuchtwiesen wurden und werden im Waldviertel großflächig zerstört und bilden inzwischen „seltene Lebensräume“ gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000. Der besondere Wert des Gebiets liegt aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere in den Beständen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten (§ 12 NÖ NSchG 2000) wie *Dactylorhiza maculata*, die hier auf kleiner Fläche einen Massenbestand ausbilden konnte.

Eine Unterschutzstellung der Orchideenwiese Edengans sollte daher ergänzend zur Vertragsnaturschutzlösung angestrebt werden, da nicht sichergestellt ist, inwieweit Vertragsnaturschutzgelder außerhalb der Natura 2000-Gebiete ab 2014 zur Verfügung stehen und derartige Naturgebilde unbedingt langfristig bzw. dauerhaft erhaltenswert sind. Diese Aussage zielt auf eine Unterschutzstellung gemäß § 12 NÖ NSchG 2000 ab.

Die Erhaltung seltener Lebensräume bzw. von Beständen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sollte nicht (ausschließlich) Gegenstand eines Vertragsnaturschutzmodelles sein. Naturgebilde von herausragender Bedeutung wie z.B. Orchideenwiesen bedürfen einer dauerhaften Sicherung.“

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-082/001 31.07.2008

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann
H ö f l e r

Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Antrages war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde in 3841 Windigsteig
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, zu Zl. NÖ UA-161815/002
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Anlagentechnik – BD2, z.Hd. Herrn Mag. Stundner, 3109 St. Pölten

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet Forst im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Grießler